

# **Stellungnahme der Interessengemeinschaft *Rückenwind* / Niedersachsen zur schulischen Diskriminierung und Chancen(un)gleichheit**

März 2004

## I. Diskriminierung

Als diskriminierend wird allgemein empfunden, mit einer wissenschaftlich nicht haltbaren Begründung Schülerinnen und Schüler mit Behinderung auf ihre Integration in die Gesellschaft dadurch vorzubereiten, dass sie zunächst in Sondereinrichtungen (Sonderschulen) beschult werden. Die wissenschaftlichen Untersuchungen, die sich mit der Vorteilhaftigkeit unterschiedlicher Schullaufbahnen behinderter und kranker Kinder auseinandersetzen, kommen einheitlich zu dem Ergebnis, dass die Segregation gegenüber der Integration keinerlei Vorteile aufweist. Vielmehr verweisen verschiedene Studien auf messbare Vorteile, die mit der schulischen Integration kranker und behinderter Kinder einhergehen (s. Rolf Werning, Professor am Institut für Sonderpädagogik der Universität Hannover: Auf dem Weg zu einer Schule für alle, Perspektiven der Förderung von Kindern und Jugendlichen mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Lern- und Leistungsbereich, in: Lernende Schule, 2003, Heft 23). Diese Vorteile in Bildung und Erziehung beziehen sich im übrigen auch auf jene Schüler, die keinen besonderen Förderbedarf haben. Daraus folgt, dass die integrative Beschulung für alle Schülerinnen und Schüler von Vorteil ist.

Wenn aber weder wissenschaftliche Tatsachen oder Erfahrungswerte, noch andere einer kritischen Überprüfung standhaltende Überlegungen für die Segregation sprechen, stellt die Aussonderung insbesondere gegen den Willen der betroffenen Schülerinnen und Schüler und ihrer Eltern eine Diskriminierung, eine Ungleichbehandlung und Benachteiligung, dar. Die Integration behinderter Schülerinnen und Schüler ist nach wie vor die Ausnahme und nicht der Regelfall.

Schulrechtlich ist die Integration nach § 4 des Niedersächsischen Schulgesetzes gewollt. Sie soll den Regelfall darstellen. Der Primat der Integration, der 1993 ins Schulgesetz aufgenommen wurde, wurde jedoch in der Praxis nicht umgesetzt. Vielmehr hat der Anteil von Schülerinnen und Schülern, die der Sonderschule zugewiesen worden sind, seit 1994 beständig zugenommen (Statistische Veröffentlichung der Kultusministerkonferenz. Dokumentation: Sonderpädagogische Förderung in Schulen).

Auch die sonstigen Durchführungsbestimmungen und Erlasse des Kultusministeriums, die sich mit der Art und Weise der zwischen Schule und Elternhaus gemeinsam herbeizuführenden Entscheidung über die Schullaufbahn auseinandersetzen, werden, von einigen Ausnahmen abgesehen, in der Praxis faktisch so angewandt, dass sie das integrative Anliegen nicht fördern, sondern behindern. Die Vorschriften werden von Vertretern der Schule bzw. Schul-

behörde mehrheitlich so angewandt, dass der Elternwunsch nach Integration von Vorn herein „abgewürgt“ wird, z.B. durch Fehlinformationen seitens der mit dem sonderpädagogischen Beratungsgutachten beauftragten Sonderschullehrkräfte, durch Lehrkräfte, die persönlich der Integration ablehnend gegenüberstehen, durch Abberaten der Einberufung einer Förderkommission (zu hoher Aufwand) oder aber durch ablehnende Bescheide der Bezirksregierung.

Wenngleich die normativen Regelungen für die Ermittlung des sonderpädagogischen Förderbedarfes und im Hinblick auf eine darauf aufbauende Schullaufbahnentscheidung die Eltern formal in den Entscheidungsprozeß mit einbeziehen, wirkt die Einrichtung einer Förderkommission (einer Kommission aus Lehrern und Eltern zur Erarbeitung der Schullaufbahneempfehlung) repressiv. Das Bundesverfassungsgericht maß in seiner Entscheidung vom 8.10.97 dem Verfahren der Einrichtung einer Förderkommission eine hohe Bedeutung zu, weil es davon ausging, dass die Grundrechtspositionen des behinderten Schülers und seiner Eltern aus Art. 2 Abs. 1 und Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG bei entsprechender Ausgestaltung der Entscheidungsprozesse angemessen zur Geltung gebracht werden könnten und es zur verfahrensmäßigen und organisatorischen Absicherung des Benachteiligungsverbotest zugunsten Behinderter in Art. 3 Abs. 2 Satz 2 GG geeignet erschien. Die tatsächlich repressive Wirkung ergibt sich daraus, dass dieses Gremium mehrheitlich durch Vertreter der Schule besetzt ist, gegen deren pädagogisches und verfahrensrechtliches „Fachwissen“ und ggf. mehr emotional als rational geprägte Ablehnung integrativer Beschulungswünsche Eltern nichts entgegenstellen können. Lehrer und Schulbehörden „zelebrieren“ vielmehr ihr Expertenwissen und schließen die Eltern vielfach bis zur Förderkommission von wesentlichen Daten der Erhebung des Förderbedarfes aus. Damit wird das informationelle Selbstbestimmungsrecht der Schüler und ihrer Eltern missachtet. Denn die Schüler werden auf ihren sonderpädagogischen Förderbedarf durch entsprechende Sonderschullehrer untersucht, ohne dass die Eltern frühzeitig oder ausreichend über die Erkenntnisse der Schule, die das Verfahren auf Feststellung eines Förderbedarfes begründen, und über die Ergebnisse sonderpädagogischer Begutachtung informiert würden.

Exkurs:

Auch werden die Erziehungsberechtigten in der Regel nicht oder nicht ausreichend über Testmethoden und deren Diagnose- bzw. Prognosequalität informiert. Testergebnisse vermitteln deshalb den Eindruck strenger Reproduzierbarkeit. Allein der Begriff impliziert wissenschaftliche Exaktheit. Ihnen kommt Unumstößlichkeit und Endgültigkeit zu – zumindest so lange, wie Eltern nicht darüber aufgeklärt werden, dass die angewandten Testmethoden nur Orientierungshilfen und Trends, keinesfalls aber Ergebnisse naturwissenschaftlicher Genauigkeit liefern.

Auch indem den Erziehungsberechtigten zur kritischen Beurteilung und zum Umgang mit Diagnosetests Vorinformationen vorenthalten werden, beraubt man sie der Chance,

als gleich berechnigte und gleich informierte Partner (im Sinne von Art. 6 GG) an der Schullaufbahnempfehlung konstruktiv mitzuwirken. Indem die „Tester“ ihr Herrschaftswissen mit Eltern nicht oder nur teilweise teilen, kommt ihnen die Rolle einer Überinstanz zu, die sie selbst unter Berücksichtigung des ausschnitthaften und kurzen Kennenlernens des zu begutachtenden Schülers objektiv überfordert. Denn was die Testverfahren an Diagnosegenauigkeit suggerieren, müssen die Pädagogen nach außen verkörpern.

Dass den Eltern die Ergebnisse dieser Untersuchung in Schriftform zur Verfügung gestellt werden, ist nicht selbstverständlich. Häufig bedarf es eines schriftlichen Antrages auf Aushängung der gesammelten Daten über ihr Kind. Engagierte Eltern gelten der Schulbehörde eher nicht als Experten in der Beurteilung ihrer Kinder, sondern als ein vorurteilsbefrachtetes Gegenüber, das die Entscheidungsprozesse erschwert. Von Eltern beigebrachte Stellungnahmen von Fachärzten bzw. anderen außerschulischen Einrichtungen, werden in vielen Fällen nicht zur Kenntnis genommen, abgewiesen und in der Entscheidungsfindung nicht berücksichtigt.

Sowohl bei der Ermittlung des sonderpädagogischen Förderbedarfs wie auch bei der Schullaufbahnentscheidung und selbst in verwaltungsgerichtlichen Auseinandersetzungen bleibt das am 8.10.1997 ergangene Urteil des Bundesverfassungsgerichts - 1 BvR 9/97 - weitestgehend unberücksichtigt. Das Bundesverfassungsgericht hatte seinerzeit die Aussonderung gegen den Willen der Schülerinnen und Schüler und ihrer Eltern nur dann für zulässig erklärt, wenn die besondere Leistungs- und Förderfähigkeit der Sonderbeschulung den sozialen Nachteil der Ausgliederung überkompensiert. Auch hatte das Bundesverfassungsgericht weitere hohe Anforderungen an den Verweis in die Sonderschule gestellt. So hatten die obersten deutschen Richter den Behörden eine erhöhte Begründungspflicht für die Überweisung in die Sonderschule auferlegt und eine genaue Begründung gefordert, warum die zur integrativen Beschulung notwendigen Maßnahmen und Mittel ggf. nicht zur Verfügung gestellt werden können.

Wenn heute wissenschaftlich feststeht, dass Kinder mit besonderem Förderbedarf in integrativen Maßnahmen bessere Lernergebnisse erzielen als in der Sonderschule, dürfte es den Schulbehörden schwer fallen, die vom BVG geforderten Auflagen zu erfüllen. Dieser Mühe entledigen sie sich dadurch, dass sie ihre Entscheidung regelmäßig abgezogen vom Einzelfall mit einem Standardtextbaustein begründen, der heißt:

„Die sorgfältigen Analysen der Entwicklungs- und Lernmöglichkeiten Ihrer/Ihres Sohnes/Tochter unter Berücksichtigung der schulischen und außerschulischen Fördermöglichkeiten machen deutlich, dass alle Fördermaßnahmen der zuständigen Schule ausgeschöpft sind. ... benötigt über einen längeren Zeitraum besondere, kontinuierliche und umfassende Hilfen, die ihm/ihr in den übrigen Schulformen nicht zuteil werden können. Seinem/Ihrem sonderpädagogischen Förderbedarf kann dort nicht in ausreichendem Umfang entsprochen werden.“

Eine Differenzierung in Förderbedarfe innerhalb unterschiedlicher Schulrichtlinien wird selten vorgenommen. Ausnahmen bilden offensichtliche Behinderungen wie bei den Körper- und Sinnesgeschädigten. Diese erhalten ambulante sonderpädagogische Förderung bzw. Eingliederungshilfe nach dem Bundessozialhilfegesetz zur angemessenen Schulbildung innerhalb von Regelschulen. Hat ein Kind jedoch aufgrund von Wahrnehmungsstörungen, sozialen Schwierigkeiten usw. Lernblockaden und -defizite aufgebaut, führt ein festgestellter sonderpädagogischer Förderbedarf zur Aussonderung, ohne dass berücksichtigt wird, ob das Kind unter Einbeziehung o.g. Hilfen die Lernziele einer Regelschule erreichen könnte. Es fehlt an dem verpflichtenden Einbeziehen anderer Leistungsträger, deren Hilfestellung für die Integration geeignet sein könnte. Die Schule berücksichtigt nur eigene „Bordmittel“, obwohl das Benachteiligungsverbot verbindliche Entscheidungen über die notwendige Förderung im Sinne von § 68 Abs. 1 Satz 2 NSchG unter Berücksichtigung integrativer Beschulungsalternativen gebietet.

Der Diskriminierungseffekt der Aussonderung ergibt sich zudem aus der den Lehrkräften eingeräumten „Freiwilligkeit“, integrativen Unterricht durchzuführen oder sich dagegen zu wehren. Letztlich bedeutet diese „Freiwilligkeit“, dass sich die Lehrer einer einzigen sozialen Gruppe gegenüber verschließen können, ohne dies besonders begründen zu müssen. Es handelt sich um die Gruppe der kranken und behinderten Kinder. In dieser vom Niedersächsischen Kultusministerium seit jeher hochgehaltenen „Freiwilligkeit“ zeigt sich ein Zynismus des Bildungssystems, weil sich in dieser Freiwilligkeit die Geringschätzung einer einzigen Schülergruppe darstellt.

Zusammen mit der Erhöhung von Klassenfrequenzen, fehlenden Sonderregelungen für die Größe von Integrationsklassen bzw. anderen Integrationsformen und den Anforderungen, denen sich Lehrkräfte ausgesetzt fühlen, wird von der Möglichkeit, sich dieser Kinder entledigen zu können, mehrheitlich Gebrauch gemacht.

Zusammenfassend lässt sich folgendes festhalten:

1. Diskriminierung findet überall statt, wenn Sonderbeschulung durch die Schulbehörde gegen den Willen der Eltern und betroffenen Schüler „angeordnet“ wird und mit dieser Aussonderung für den Schüler bei Abwägung aller Einflussfaktoren die Vorteile nicht überwiegen.
2. Die aus Artikel 6 Grundgesetz geforderte Zusammenarbeit zwischen Schule und Elternhaus ist in der Praxis eine Einbahnstraße, auf der viele Vertreter der Schule bzw. Schulbehörde versuchen, Eltern dahingehend zu beeinflussen, integrative Beschulungsziele nicht weiter zu verfolgen. Die Rechte, die Eltern für ihre Kinder mit besonderem Förderbedarf wahrnehmen können, sind diesen weitestgehend unbekannt. Ihr Wissensvorsprung kann die Schule bzw. Schulbehörde systematisch nutzen, um integrative Schul-

laufbahnanliegen abzuwehren. Dabei muss bedacht werden, dass selbst kenntnisreiche Eltern kaum angemessene Möglichkeiten haben, die Rechte ihrer Kinder in die Praxis umzusetzen, da alleine die Unterlassung bzw. Verweigerung einer zügigen Entscheidung der Schulbehörde zu erheblichen negativen sozialen Folgen bei dem betroffenen Kind führt, das z.B. nicht zeitgerecht eingeschult werden kann oder aber nicht oder zu spät die entsprechende Unterstützung – zum Beispiel durch Förderstunden bzw. Eingliederungshilfe nach dem Bundessozialhilfegesetz – erhält. Die sich aus der Verweigerung dieser Hilfe ergebenden Not- und Missstände üben auf die betroffenen Eltern einen so hohen Druck aus, dass sie eher dazu neigen, sich anzupassen und ihr integratives Beschulungsanliegen zurückzustellen.

3. Schullaufbahnentscheidungen und die Ausgestaltung des Schulsystems berücksichtigen nicht die aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnisse von Pädagogik, Neurobiologie u.a.

## II. Chancenungleichheit

Die frühe Selektion innerhalb des dreigliedrigen Schulsystems hat die Chancengleichheit nicht erhöht, sondern dafür gesorgt, dass sie immer weniger Schülern zuteil wird. Nicht umsonst hat sich bei der PISA- und anderer Untersuchungen ergeben, dass die Durchlässigkeit des deutschen Schulsystems sozial präformiert ist. Deutet man Chancengleichheit im Schulsystem so, dass jedem Schüler auf Grund seiner individuellen Lernvoraussetzungen die ihm möglichen Bildungschancen eröffnet werden, hat das deutsche Schulsystem Entwicklungsländniveau. Dieses liegt darin begründet, dass unser Schulsystem möglichst frühzeitig möglichst homogene Lerngruppen herstellt, mit denen angeblich eine höhere Bildungseffizienz erreicht werden kann. Die aus der Industrie- und Serienproduktion übernommene Ideologie der Massenfertigung kann auf die Schule nicht übertragen werden. Ihre „Ausgangsprodukte“ sind nämlich nicht gleichförmig. Weder Schüler noch Lehrer sind gleich. Sie treffen sich als Individuen mit unterschiedlichen sozialen und historischen Voraussetzungen, unterschiedlichen Begabungen und unterschiedlichen Zielen. Weil das so ist und von daher Homogenität von vornherein eine Illusion ist, kann sich die behauptete Effizienz homogener Lerngruppen eben nicht einstellen. Der bei homogenen Lerngruppen eingesetzte Einheitsunterrichtsstil muss im Verhältnis zur Verwendung vielfältiger Unterrichtsinstrumentarien versagen. Denn mit der Vielfalt der Methoden, mit denen Lehrer sich individuell auf den jeweiligen Schüler einlassen, sind verständlicherweise bessere, nachhaltigere Lernergebnisse zu erzielen. Umgekehrt kann gesagt werden, dass die Verkennung der Individualität jedes Schülers nicht nur eine Verkennung seiner Würde ist, sondern auch Grundlage dafür darstellt, Chancengleichheit unmöglich zu machen.

Aber auch die rein formale Chancengleichheit ist im deutschen Schulsystem nicht gesichert. Wie unter Ziffer I ausgeführt, bestimmen besondere Merkmale eines Menschen von vornherein, dass er ausgesondert wird. Mit der Aussonderung ist aber gerade eine Verminderung seiner Bildungsmöglichkeiten verbunden, folglich eine Verkürzung der Chancengleichheit und Zugangswege der ihm möglichen Bildung und damit der ihm möglichen Entwicklung und Entfaltung.

Die frühe Selektion von Schülern und ihre Zuweisung ins drei- und mehrgliedrige Schulsystem verletzt auch deswegen den Grundsatz der Chancengleichheit, da wissenschaftlich erwiesen ist, dass die frühzeitige Selektionsentscheidung sich in der zukünftigen Praxis der Beschulung nur in etwa der Hälfte der Fälle als zutreffend erweist und der Schulerfolg der Kinder nicht nur von ihrer Leistungsfähigkeit, sondern insbesondere von ihrer sozialen Herkunft abhängig ist. Auf die Gruppe der Kinder mit Behinderung bezogen, spiegelt sich dieses Bild ebenfalls wieder: Der Schulerfolg durch integrative Beschulung wird vornehmlich den Kindern zu Teil, deren Eltern sich auf Grund ihrer sozialen Herkunft und ihres Bildungshintergrundes erfolgreich gegen die Aussonderung ihrer Kinder zu Wehr setzen können.

Auf breiter Ebene ist die Chancengleichheit und auch die gleichrangige Partnerschaft zwischen Schule und Elternhaus, wie sie in Art. 6 GG gefordert ist, verletzt.

Eine erfolgreiche Durchführung schulischer Aktivitäten gegen Diskriminierung und für Chancengleichheit sieht die Interessengemeinschaft in der Umsetzung der Forderungen, die sie am 28.2.2004 in einer Petition an den Niedersächsischen Landtag vorgetragen hat.

**für die Interessengemeinschaft Rückenwind**

i. A. Annegret König

EIFER e.V. - ELTERNINITIATIVE FÜR INTEGRATION  
UND ZUR FÖRDEUNG ENTWICKLUNGSVERZÖGERTER KINDER  
Georg-Dehio-Weg 13  
37075 Göttingen  
ak@eifer-ev.de  
www.igrueckenwind.de